

Beitragssatzung

Verein Hand in Hand – Initiative zur Förderung des Kinder- und Jugendhospiz des Hospiz Stuttgart

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- (1) Kinder bis 14 Jahren Euro 20,--
- (2) Personen ab 14 Jahre bis 18 Jahre 25,--
- (3) Familienbeitrag 1 (2 Erwachsene, 1 Kind bis 18 Jahre) 70,--
- (4) Familienbeitrag 2 (2 Erwachsene, 2 Kinder bis 18 Jahre) 80,--
- (5) Zu Familienbeitrag 2, für jedes weitere Kind bis 18 Jahre 10,--
- (6) Personen ab 18 Jahre 30,--
- (7) Ehrenmitglieder frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 - 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 - 05.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom

Girokonto abgebucht.

6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 3 zahlen.

7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.

8. Erfolgt ein Vereinseintritt unterjährig berechnet sich der Beitrag durch die Quartale eines Jahres multipliziert mit den übrigen des Geschäftsjahres inklusive dem Quartal des unterjährigen Vereinseintritts.

9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20

Konto: 101964382

IBAN: DE28 6115 0020 0101 9643 82

BIC: ESSLDE 66

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum 31.12. des Jahres möglich.

Gez. Vorstand des Vereins Hand in Hand am 25.06.2013